

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

68. Jahrgang

Mainz, den 10. Februar 2014

Nummer 2

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
6. 1. 2014 Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2012/2013	5
8. 1. 2014 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	6
15. 1. 2014 Mitwirkung der Gefangenen und Unterbrachten an der Verantwortung im Justizvollzug und der Sicherungsverwahrung	6
23. 1. 2014 Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	8
Bekanntmachungen	
21. 1. 2014 Satzung der Notarversorgungskasse Koblenz (Satzung-NVK)	8
30. 1. 2014 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen	14
Rechtsprechung	17
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	17

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

**Beheizung von Dienstwohnungen
aus dienstlichen Versorgungsleitungen;
hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten
für die Heizperiode 2012/2013**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 6. Januar 2014 (VV 2800 250 - 414) *)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Juni

2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013** bekannt gegeben:

	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
Energieträger	
fossile Brennstoffe	10,71
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40

*) MinBl. 2014, S. 9

**Durchführungsbestimmungen
zum Gerichtsvollzieherkostengesetz
(DB-GvKostG)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 8. Januar 2014 (5653 - 3 - 2) *)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Juni 2001 (5653 - 1 - 2) - JBl. S. 235; 2011 S. 241 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. August 2013 (5653 - 3 - 2) - JBl. S. 78 -, in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vereinbart:

- 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind“ gestrichen.
 - 1.2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - 1.2.2 Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).“
- 2 In Nummer 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Satz 3 GVO)“ ersetzt.
- 3 In Nummer 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
- 4 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Reinschrift der Kostenrechnung ist dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.“
 - 4.2 In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 82 GVO“ durch die Verweisung „§ 59 GVO“ ersetzt.
- 5 In Nummer 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.
- 6 In Nummer 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.
- 7 Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 167 Abs. 2 GVGA“ durch die Verweisung „§ 116 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.
 - 7.2 In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJVP eingearbeitet

- 8 In Nummer 13 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.
- 9 In Nummer 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 45 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.
- 10 Nummer 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „liegt“ die Worte „, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - 10.2 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 33 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 GVO)“ ersetzt.
- 11 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

**Mitwirkung der Gefangenen und Untergebrachten
an der Verantwortung im Justizvollzug
und der Sicherungsverwahrung**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 15. Januar 2014 (4510 - 5 - 8)

- 1 **Grundsatz**

Nach § 110 LJVollzG und § 100 LSVVollzG soll es den Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eigenen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.
- 2 **Gegenstand der Mitwirkung**
 - 2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ordnet die für die Interessenvertretung der Gefangenen und Untergebrachten geeigneten Angelegenheiten sowie Art und Umfang der Teilnahme an diesen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Anstaltsverhältnisse nach Maßgabe dieses Rundschreibens an.
 - 2.2 Vor Erlass der Hausordnung ist die Interessenvertretung der Gefangenen durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu beteiligen.
 - 2.3 Für die Mitwirkung der Gefangenen und Untergebrachten an Angelegenheiten mit gemeinsamem Interesse im Justizvollzug und der Sicherungsverwahrung eignen sich insbesondere
 - 2.3.1 Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung (z.B. Durchführung von kulturellen, sportlichen, allgemeinbildenden und ähnlichen Veranstaltungen),
 - 2.3.2 Maßnahmen zur Förderung der Betreuung (z.B. Abwicklung des Einkaufs, Ausstattung der Hafträume, Ausstattung der Mediatheken),
 - 2.3.3 Gestaltung des Speiseplans,
 - 2.3.4 dekorative Ausgestaltung der Besuchs- und Freizeiträume, Gestaltung der Hof- und Sportflächen.
 - 2.4 Für eine Mitwirkung der Gefangenen und Untergebrachten insbesondere aus:
 - 2.4.1 Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,

- 2.4.2 Personal- und Dienstangelegenheiten der Bediensteten,
- 2.4.3 Einzelangelegenheiten der Gefangenen und Unterbrachten.

3 Verfahren der Mitwirkung

- 3.1 Die Mitwirkung der Gefangenen und Unterbrachten erfolgt bei der Vorbereitung von Entscheidungen durch Anhörung oder Erörterung oder dadurch, dass die Interessenvertretung der Gefangenen und der Unterbrachten mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt wird.
- 3.2 Die Interessenvertretung kann Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse an die Anstaltsleitung, Bedienstete oder den Anstaltsbeirat herantragen. Die Befugnis zur eigenen Entscheidung darf ihr nur in Angelegenheiten übertragen werden, die ausschließlich die Interessenvertretung selbst betreffen und keine Wirkung außerhalb des Anstaltsbereichs haben (z.B. Geschäftsverteilung, Tagesordnung von Sitzungen). Die Aufsichtspflicht der zuständigen Bediensteten wird hierdurch nicht berührt.
- 3.3 Alle Maßnahmen der Interessenvertretung, die den Vollzugsablauf betreffen, bedürfen der Einwilligung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bediensteten. Maßnahmen mit Außenwirkung dürfen nicht genehmigt werden.
- 3.4 Im Übrigen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erforderliche Maßnahmen an, wenn die Vertreterinnen und Vertreter im Einzelfall der Ordnung oder der Sicherheit der Anstalt, dem Vollzugsziel oder dem Zweck der Interessenvertretung zuwiderhandeln oder diese gefährden oder wenn sonst ein Missbrauch zu befürchten ist.
- 3.5 Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Gefangenen und Unterbrachten unmittelbar an der Interessenvertretung beteiligt werden.

4 Art der Vertretung

- 4.1 Die Gefangenen und Unterbrachten können unmittelbar oder mittelbar durch Vertreterinnen oder Vertreter (z.B. Sprecherinnen und Sprecher, die Interessenvertretung oder Vertrauenspersonen) an der Interessenvertretung beteiligt werden.
- 4.2 Die Interessenvertretung übt ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit aus.
- 4.3 Bestehen an einer Anstalt mehrere Vollzugsarten, so kann für jede eine Interessenvertretung zugelassen werden.

5 Wahlverfahren

- 5.1 Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gefangenen oder Unterbrachten, deren Zahl von der Anstalt bestimmt wird, werden für einen Zeitraum gewählt, der drei Monate nicht unter- und zwölf Monate nicht überschreitet.

Um Kontinuität in der Mitwirkung der Vertretung zu gewährleisten, können beim Zusammentreten nach der ersten Wahl die Vertreterinnen oder Vertreter nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen in zwei gleich große Gruppen eingeteilt werden. Die Gruppe mit den Vertreterinnen oder Vertretern, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, scheidet nach der Hälfte des festgelegten Wahlzeitraumes aus, so dass die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter in der Mitte des Wahlzeitraumes für die Dauer einer

vollen Wahlzeit neu zu wählen ist. Bei den künftigen Wahlen ist der dadurch entstandene versetzte Wahlzeitraum fortzuführen.

Eine Abwahl während der Wahlzeit ist nicht möglich.

Wählbar ist, wer sich zum Zeitpunkt der Wahl zwei Monate in der Justizvollzugsanstalt, Jugendstrafanstalt oder in der Sicherungsverwahrungsbefugnis hat. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

- 5.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Gefangene oder Unterbrachte von der Wahl zur Interessenvertretung und von der Teilnahme oder der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn
 - 5.2.1 es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
 - 5.2.2 es aus Gründen der Behandlung notwendig ist oder
 - 5.2.3 zu befürchten ist, dass die Teilnahme dieser Personen als Vertreterinnen oder Vertreter einen negativen Einfluss auf andere ausüben oder die Erreichung des Vollzugszieles für sie oder andere gefährden würde.
- 5.3 Unter Beachtung dieser Vorschrift und der Prinzipien der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl erlässt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren, die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter enthält.

Die Anstaltsleitung legt die Wahlordnung der Aufsichtsbehörde vor.

6 Geschäftsordnung

Die Interessenvertretung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird erst mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters wirksam.

7 Betreuung der Interessenvertretungen

- 7.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Vertrauensperson für die Interessenvertretung der Gefangenen oder Unterbrachten bestimmen. Diese Vertrauensperson hat die Interessenvertretungen in allen Angelegenheiten zu beraten. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann bestimmen, dass Angelegenheiten der Interessenvertretungen erst mit der Vertrauensperson beraten werden, bevor die Entscheidung der Anstaltsleiterin, des Anstaltsleiters oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bediensteten eingeholt wird.
- 7.2 Die Anstaltsleiterin, der Anstaltsleiter oder die Vertrauensperson haben sich ständig über die Tätigkeit der Vertreterinnen oder Vertreter zu informieren und stehen ihnen für regelmäßige Besprechungen zur Verfügung.
- 7.3 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll regelmäßige, mindestens zweimal im Jahr stattfindende Zusammenkünfte mit der Interessenvertretung der Gefangenen oder Unterbrachten vorsehen. Dem Anstaltsbeirat soll Gelegenheit gegeben werden, an diesen Zusammenkünften teilzunehmen.

8 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 15. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben vom 9. September 1999 (4510 – 5 – 8, JBl. S. 219) außer Kraft.

**Gewährung von Reiseentschädigungen
an mittellose Personen und Vorschusszahlungen
für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen,
Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche
Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 23. Januar 2014 (5110 - 3 - 1) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 2006 (5110 - 1 - 1) - JBl. S. 91; 2011 S. 241 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. August 2009 (5110 - 1 - 1) - JBl. S. 101 -, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gewährung von Reiseentschädigungen“.
- 1.2 Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gewährung von Reiseentschädigungen“.
- 1.2.2 In Nummer 1 Satz 3 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Verweisung „Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungen **)

Satzung der Notarversorgungskasse Koblenz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. Januar 2014 (3837 - 1 - 3)

Als Anlage gebe ich die Satzung der Notarversorgungskasse Koblenz vom 29. November 2013 (MittNotKKO Teil I Nr. 3-4/2013, S. 34) bekannt.

Anlage

Satzung der Notarversorgungskasse Koblenz (Satzung-NVK) vom 29. November 2013

Auf Grund des § 12 des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz (NVKG) vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 470 f.), BS 33-20, hat die außerordentliche Mitgliederversammlung der Notarversorgungskasse Koblenz die folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt Mitgliedschaft

§ 1

(1) Pflichtmitglieder der Notarversorgungskasse sind die Notare und Notarassessoren im Bezirk der Notarkammer

Koblenz, soweit nicht § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz (NVKG) etwas anderes bestimmt. Eine vorübergehende Amtsniederlegung nach § 48 b oder § 48 c der Bundesnotarordnung (BNotO) lässt die Pflichtmitgliedschaft unberührt.

(2) Auf seinen Antrag kann als freiwilliges Mitglied der Notarversorgungskasse aufgenommen werden

1. ein gemäß § 48 BNotO entlassener Notar, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 NVKG vorliegen,
2. ein Notar, dessen Amtssitz außerhalb des Bezirks der Notarkammer Koblenz verlegt wird,

wenn der Notar der Notarversorgungskasse mindestens fünfzehn Jahre angehört hat und unmittelbar bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Notaramt beziehungsweise der Verlegung seines Amtssitzes Pflichtmitglied der Notarversorgungskasse gewesen ist.

§ 2

(1) Der Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Eintritt der Voraussetzungen für den Erwerb der freiwilligen Mitgliedschaft gestellt werden. Hat ein gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 entlassenes Pflichtmitglied unmittelbar nach seinem Ausscheiden aus der Notarversorgungskasse Ruhegehalt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVKG bezogen, kann der Antrag bis spätestens sechs Monate nach Wiedererlangung der Amts- bzw. Dienstfähigkeit gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Pensionsausschuss. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Notar der Notarversorgungskasse mindestens fünfundzwanzig Jahre angehört hat.

§ 3

(1) Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Zeitpunkt, in dem die Pflichtmitgliedschaft geendet hat. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt die freiwillige Mitgliedschaft rückwirkend mit der Wiedererlangung der Amts- bzw. Dienstfähigkeit.

(2) Während des Bezugs von Ruhegehalt ruhen Stimmrecht und Beitragspflicht des freiwilligen Mitglieds.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Wiederbegründung der Pflichtmitgliedschaft, Vollendung des 70. Lebensjahres oder Tod. Die Kündigung kann nur schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Notarversorgungskasse kann nur aus wichtigem Grunde kündigen, insbesondere dann, wenn das freiwillige Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb von vier Wochen nach einer auf die Rechtsfolgen des weiteren Zahlungsverzugs hinweisenden Mahnung nicht nachgekommen ist. Über die Kündigung entscheidet der Pensionsausschuss.

§ 3a

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Notarversorgungskasse aus, findet die Satzung für eine erneute Mitgliedschaft und den Erwerb von Versorgungsansprüchen erneut Anwendung.

(2) Soweit ein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVKG ausgeschiedenes Pflichtmitglied Ruhegehalt bezogen hat, und sich die neue Mitgliedschaft unmittelbar an die Wiedererlangung der Amts- bzw. Dienstfähigkeit anschließt, bleibt das ursprüngliche Eintrittsalter für die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 NVKG und für die Beitragspflicht gemäß § 20 maßgebend, und gilt die Dauer des Ruhegehaltsbezugs als Mitgliedszeit im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Anwärterdienst aus und erfolgt eine Nachversicherung durch die Notarkammer, so

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

erstattet die Notarversorgungskasse der Notarkammer den Nachversicherungsbetrag in dem Umfang und der Höhe, wie ihr für den Nachversicherungszeitraum Beiträge für das Mitglied zugeflossen sind. Darüber hinaus können weder das ausgeschiedene Mitglied noch Dritte Ansprüche gegen die Notarversorgungskasse geltend machen.

Zweiter Abschnitt Leistungen

§ 4

(1) Die Notarversorgungskasse gewährt Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 5 bis 18. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, findet eine Anrechnung von Versorgungsleistungen gleich welcher Art auf die Versorgungsbezüge nicht statt.

(2) Ein Anspruch auf Versorgung ist nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Werden die Beitragsgrenzen zum Erhalt der Steuerfreiheit der Notarversorgungskasse durch mindestens 10 v.H. der Mitglieder erreicht, sind die Leistungen allgemein zu begrenzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 32 Abs. 5.

§ 5

(1) Ruhegehalt wird vom Ersten des dritten auf den Eintritt des Leistungsfalls gem. § 3 NVKG folgenden Monats ab gewährt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 4 NVKG beträgt der Abschlag für jeden angefangenen Monat, um den das Mitglied vorzeitig ausscheidet, 0,75 v.H.. Der Abschlag erstreckt sich ebenfalls auf die Hinterbliebenenbezüge. Falls das Mitglied infolge seines Ausscheidens nach Vollendung des 65. Lebensjahres gem. § 3 Abs. 4 NVKG gegenüber einem Ausscheiden gem. §§ 3 Abs. 5 NVKG und 16 Abs. 2 dieser Satzung vor Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsmathematisch schlechter gestellt würde, ist der Abschlag auf Antrag frühestens ab dem Monat der Antragstellung entsprechend zu reduzieren.

(3) Witwen-, Witwer- und Waisengeld werden vom Ersten des auf den Tod des Mitglieds oder Ruhegehaltsempfängers folgenden Monats ab gezahlt.

(4) Für Leistungen an geschiedene Ehegatten eines Mitglieds gilt § 19.

(5) Die Bestimmungen über das Witwen- und Witwergeld und über Ehegatten finden auf Lebenspartner entsprechend Anwendung.

§ 6

(1) Die Zahlung von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

(2) Verstirbt der Anspruchsberechtigte, so können die Bezüge für den Sterbemonat schuldbefreiend an die Erben, den überlebenden Ehegatten oder an Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

§ 7

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entfällt mit Tod oder mit Wiedererlangung der Amts- bzw. Dienstfähigkeit vor Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Der Anspruch auf Witwen- und Witwergeld entfällt mit Tod oder mit Wiederverheiratung.

(3) Der Anspruch auf Waisengeld entfällt mit Tod oder gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Der Wegfall von Voraussetzungen für den Fortbestand eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen ist der Notarversorgungskasse vom Anspruchsberechtigten oder seinen Erben unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

(1) Das dem Mitglied zustehende Ruhegehalt gemäß § 5 der Satzung i.V.m. § 3 NVKG, von dem auch die Hinterbliebenenbezüge zu berechnen sind, beträgt einheitlich 68,88 v.H. des Endgrundgehaltes eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich 68,88 v.H. des Familienzuschlages der Stufe 1, vorbehaltlich der Regelungen der §§ 14 und 16 bis 19.

(2) Änderungen des Ruhegehalts werden vom Ersten des Monats ab berücksichtigt, der auf das Inkrafttreten der die Änderung enthaltenden Vorschrift folgt. Der Pensionsausschuss kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9

(1) Die dauernde Unfähigkeit zur Amtsausübung soll durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Notarversorgungskasse kann das Zeugnis eines von ihr benannten Vertrauensarztes sowie weitere Beweismittel verlangen. Durch die Amtsenthebung nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO gilt die dauernde Amtsunfähigkeit als nachgewiesen.

(2) Die Notarversorgungskasse kann auch später alle erforderlichen Feststellungen treffen, insbesondere den Nachweis verlangen, dass die einmal nachgewiesene dauernde Amts- bzw. Dienstunfähigkeit noch fortbesteht. Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVKG erlischt unabhängig von einer Wiederbestellung, wenn die dauernde Amts- bzw. Dienstunfähigkeit nicht mehr fortbesteht. Schließt sich nach Wiedererlangung der Amts- bzw. Dienstunfähigkeit keine neue Mitgliedschaft an, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVKG besteht nicht, sofern die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen der dauernden Amtsunfähigkeit bereits bei Beginn der Mitgliedschaft vorlagen. In diesem Fall gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

§ 10

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes oder ehemaligen Mitglieds erhält keine Hinterbliebenenversorgung, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, oder
2. die Ehe erst nach dem Entstehen des Ruhegehaltsanspruchs des Verstorbenen geschlossen wurde.

Die Versorgung wird jedoch gewährt, wenn der Ausschluss des Anspruchs eine unbillige Härte bedeutet. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Pensionsausschuss.

(2) War der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als das Mitglied oder das ehemalige Mitglied, wird die Hinterbliebenenversorgung für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 10 Jahre um 3%, höchstens jedoch bis auf 50% gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5% der Rente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt den Kindern eines verstorbenen Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und das Mitglied oder das ehemalige Mitglied in diesem Zeitpunkt bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder bereits Ruhegehalt bezog.

§ 11

Hat ein überlebender Ehegatte sich wieder verheiratet und wird diese Ehe aufgelöst so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld wieder auf; ein infolge der Auflösung der neuen Ehe erworbener neuer Versorgungs- oder Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehegatten oder Dritte sowie eine statt dessen gewährte Abfindung sind anzurechnen.

§ 12

(1) Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds oder Ruhegehaltsempfängers erhalten Waisengeld bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Für die Gewährung von Waisengeld nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gelten die Bestimmungen in § 48 Abs. 4 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld wird von dem Nichtbestehen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld nicht berührt.

§ 13

(1) Die Versorgungsleistungen sind zunächst um die rückständigen Beiträge und etwaige Säumniszuschläge bis zur vollständigen Tilgung zu kürzen. Bei mehreren Versorgungsberechtigten erfolgt die Kürzung anteilig.

(2) Beruhen die Beitragsrückstände auf einer Notlage, in die das Mitglied unverschuldet geraten ist, so kann der Pensionsausschuss beschließen, dass nur eine zur angemessenen ratenweisen Tilgung der Rückstände erforderliche Kürzung erfolgt.

§ 14

(1) Hat ein Mitglied in mehr als insgesamt fünf Jahren von der Befugnis zur Beitragsbegrenzung gemäß § 6 Abs. 3 NVKG Gebrauch gemacht, so kann sein Ruhegehalt, von dem auch die Hinterbliebenenbezüge zu berechnen sind, um bis zu 30 v.H. gekürzt werden. Hierbei sind die Umstände, die zur Beitragsbegrenzung geführt haben sowie die Dauer der Beitragsbegrenzung zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft der Pensionsausschuss.

(2) Wurden einem Mitglied die Beitragszahlungen gem. § 6 Abs. 5 NVKG erlassen, so ist sein Ruhegehalt, von dem auch die Hinterbliebenenbezüge zu berechnen sind, für jeden angefangenen Monat des Beitragsausfalls um 0,375% zu kürzen.

§ 15

(1) Andere als die im NVKG und in dieser Satzung bezeichneten Versorgungsansprüche können gegen die Notarversorgungskasse nicht geltend gemacht werden.

(2) Personen, die das Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich als Anspruchsberechtigte nennt, können keine Ansprüche gegen die Notarversorgungskasse erheben.

§ 16

(1) Scheidet ein Notar und Pflichtmitglied nach mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft und vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus anderen als in § 3 Abs. 1 Satz 1 NVKG genannten Gründen aus der Notarversorgungskasse aus, gewährt die Notarversorgungskasse dem ehemaligen Mitglied ein vermindertes Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen verminderte Hinterbliebenenbezüge, sofern das ehemalige Pflichtmitglied nicht gemäß § 1 Abs. 2 als freiwilliges Mitglied der Notarversorgungskasse weiter angehört.

(2) Das verminderte Ruhegehalt, von dem auch die verminderten Hinterbliebenenbezüge zu berechnen sind, beträgt für jedes vollendete Jahr der Mitgliedschaft 1/50 des Ruhegehalts gemäß § 8, vorbehaltlich der Regelung des § 19. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind die Zeiträume zu berücksichtigen,

in denen für das ehemalige Mitglied Beiträge entrichtet worden sind. Soweit das ehemalige Pflichtmitglied Ruhegehalt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVKG bezogen hat, gilt auch die Dauer des Ruhegehaltsbezugs als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(3) Das verminderte Ruhegehalt wird vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem das ehemalige Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat oder in dem bei ihm diejenigen Umstände eingetreten sind, die, wenn das ehemalige Mitglied noch Mitglied wäre, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVKG Anspruch auf Ruhegehalt begründen würden. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres wird das verminderte Ruhegehalt um 30 v.H. gekürzt.

(4) Die Bestimmungen in § 4 bis 7, § 8 Abs. 2 und §§ 9 bis 15 sowie 19 gelten für verminderte Versorgungsbezüge entsprechend.

(5) Mehrere Ansprüche auf vermindertes Ruhegehalt werden durch die Höhe des vollen Ruhegehalts gemäß § 8 begrenzt. Der Anspruch auf vermindertes Ruhegehalt entfällt, sobald ein Anspruch auf volles Ruhegehalt entsteht. Satz 1 und Satz 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(6) Scheidet ein Notar und Pflichtmitglied vor Ablauf von 5 Jahren nach Beginn der Mitgliedschaft aus anderen als in § 3 Abs. 1 Satz 1 NVKG genannten Gründen aus der Notarversorgungskasse aus, sind dem ehemaligen Mitglied auf Antrag 50 v.H. der bisher geleisteten Beiträge ohne Berücksichtigung von Säumniszuschlägen oder Zinsen für höchstens 59 Beitragsmonate mit der Maßgabe zu erstatten, dass das ehemalige Mitglied den Rückerstattungsbetrag in eine berufsmäßige Versorgungseinrichtung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG oder eine Rentenversicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG einzahlt. Der Antrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden. Mit der Beitragsrückerstattung werden alle Versorgungsansprüche abgefunden.

§ 17

Scheidet ein freiwilliges Mitglied nach § 1 Abs. 2 aufgrund Kündigung aus der Notarversorgungskasse aus, erhalten er und seine Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 16 vermindertes Ruhegehalt und verminderte Hinterbliebenenbezüge. Scheidet das freiwillige Mitglied aufgrund von Kündigung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs aus der Notarversorgungskasse aus, gilt § 3 Abs. 4 NVKG i.V.m. § 5 entsprechend.

§ 18

Im Fall des § 7 Abs. 1 zweite Alternative gelten die Bestimmungen des § 16 für ausgeschiedene Pflichtmitglieder entsprechend, sofern sich nicht unmittelbar an die Wiedererlangung der Amts- bzw. Dienstfähigkeit eine neue Mitgliedschaft anschließt.

§ 19

(1) Die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) findet mit folgenden ergänzenden Maßgaben statt:

- a) Bei der internen Teilung ist das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf ein Altersruhegehalt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVKG beschränkt; insbesondere berechtigt das erworbene Anrecht nicht zum Bezug einer Hinterbliebenen- (§ 3 Abs. 2 NVKG) oder Berufsunfähigkeitsrente (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 NVKG). Als Ausgleich für diese Beschränkung erhöht sich das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf Altersruhegehalt um nachfolgende Prozentsätze; maßgeblich ist das Lebensalter der ausgleichsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens:

Lebensalter	
bis 35	10,4%
36	10,3%
37	10,2%
38	10,2%
39	10,1%
40	10,0%
41	9,9%
42	9,7%
43	9,6%
44	9,5%
45	9,3%
46	9,1%
47	8,9%
48	8,7%
49	8,5%
50	8,3%
51	8,0%
52	7,7%
53	7,4%
54	7,0%
55	6,7%
56	6,3%
57	5,9%
58	5,4%
59	5,0%
60	4,6%
61	4,2%
62	3,8%
63	3,5%
64	3,2%
65	3,0%
66	2,6%
67	2,2%
68	1,9%
69	1,6%
70	1,4%

- b) Sind sowohl ausgleichspflichtige als auch ausgleichsberechtigte Personen Mitglieder der Notarversorgungskasse, finden die Regelungen in Buchstabe a) keine Anwendung.
- c) Die Notarversorgungskasse kann von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu gleichen Teilen Erstattung der bei der internen Teilung entstehenden Kosten verlangen, soweit die Kosten angemessen sind. Die Erstattung findet in der Weise statt, dass bei Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles die anteiligen Kosten mit den Versorgungsleistungen verrechnet werden.

(2) Der hälftig zu teilende, auf die Ehezeit entfallende Anteil am Ruhegehalt gemäß § 3 Abs. 3 NVKG ergibt sich aus dem Verhältnis der während der Dauer der Ehezeit entrichteten Beiträge zu den während der gesamten Dauer der Zugehörigkeit zur Notarversorgungskasse entrichteten und voraussichtlich noch zu entrichtenden Beiträgen des ausgleichspflichtigen Mitglieds. Als Beitrag im Sinne dieser Bestimmung gilt der Beitragsprozentsatz im Sinne von § 20 Satzung-NVK. Die Beitragsprozentsätze sind monatsgenau zu addieren. Wurden für einzelne Monate Beiträge (einschließlich Nachversicherungsbeträge) geleistet, die über oder unter den jeweils geltenden Beitragsprozentsätzen liegen, sind die tatsächlich entrichteten Beiträge in entsprechende Beitragsprozentsätze umzurechnen und der Berechnung zugrunde zu legen. Beiträge für Monate, in welchen das beitragspflichtige Mitglied wegen Erreichens der Altersgrenze im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVKG bereits Ruhegehalt beziehen könnte, bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Für Beitragsmonate, für die noch kein Beitragsbescheid vorliegt, sind die Beitragsprozentsätze der als Anlage zu dieser Satzung genommenen Tabelle zugrunde zu legen.

(3) Wurde durch Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet, werden die Anwartschaften der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gekürzt. In Höhe des Zuschlags als Ausgleich für den Wegfall der Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrente findet eine Kürzung nicht statt.

(4) Die Durchführung des Versorgungsausgleichs – sei es im Wege der externen oder der internen Teilung – führt nicht dazu, dass die ausgleichsberechtigte Person Mitglied der Notarversorgungskasse wird. Eine Aufstockung eines im Wege des Versorgungsausgleichs erworbenen Anrechts ist ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gelten für den Versorgungsausgleich ergänzend die Regelungen des VersAusglG. Insbesondere bleibt die Zulässigkeit der externen Teilung nach § 14 VersAusglG unberührt.

Dritter Abschnitt Beiträge

§ 20

(1) Der Beitrag beträgt bei einem Lebensalter des Mitglieds bei Beginn der Mitgliedschaft

1. bis zu 35 Jahren 76,90 v.H.
2. von 36 Jahren 79,32 v.H.
3. von 37 Jahren 81,92 v.H.
4. von 38 Jahren 84,72 v.H.
5. von 39 Jahren 87,58 v.H.

des jeweiligen Ruhegehalts. Bei einem Lebensalter des Mitglieds bei Beginn der Mitgliedschaft von 40 Jahren und mehr erhöht sich der Beitrag gemäß Satz 1 Nr. 6 um jeweils drei Prozentpunkte pro Lebensjahr über 39 Jahren. Der Beitrag eines Notarassessors entspricht dem Pflichtbeitrag, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

(2) Soweit für die Steuerfreiheit der Notarversorgungskasse Beitragsgrenzen nicht überschritten werden dürfen, gelten diese Grenzen auch für den Beitrag eines Pflichtmitglieds sowie eines freiwilligen Mitglieds. Hat ein Mitglied über mehr als drei Jahre zum Erhalt der Steuerfreiheit der Notarversorgungskasse geringere Beiträge gezahlt, so kann sein Ruhegehalt, von dem auch die Hinterbliebenenbezüge zu berechnen sind, gekürzt werden. Hierbei ist die Dauer und der Umfang der geringeren Beitragszahlungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft der Pensionsausschuss.

(3) Das bei Beginn der Mitgliedschaft erreichte Lebensalter bleibt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Notarversorgungskasse maßgebend.

§ 21

(1) Der Beitrag wird für jedes Rechnungsjahr festgesetzt und dem Mitglied bekanntgegeben.

(2) Freiwillige Mitglieder haben den Beitrag eines Pflichtmitglieds zu zahlen.

(3) Mitglieder, die der Notarversorgungskasse nur einen Teil des Rechnungsjahres hindurch angehören, haben für jeden vollendeten Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen.

(4) Neufestsetzung der Beiträge, die auf einer Änderung des Ruhegehaltes (§ 8 Abs. 1) beruhen, erfolgen mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Notarversorgungskasse den Anspruchsberechtigten die geänderten Leistungen gewährt.

§ 22

(1) Der Beitrag der Notare ist halbjährlich im Voraus, der Beitrag der Notarassessoren monatlich bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Der Beitrag der Notarassessoren wird unmittelbar von der Notarkammer an die Notarversorgungskasse abgeführt.

(2) Die Zahlungen der Notare sind über das Ende des Rechnungsjahres hinaus bis zum Empfang einer neuen Beitragsfestsetzung fortzusetzen.

(3) Gehen die Zahlungen der Notare nicht spätestens bis zum 15. Februar bzw. 15. August eines jeden Jahres bei der Notarversorgungskasse ein, so ist ab Fälligkeit bis zum Zahlungseingang für jeden angefangenen Kalendermonat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Beitrages zu entrichten.

(4) Rückständige Beiträge werden nach schriftlicher, auf die Rechtsfolgen des weiteren Zahlungsverzuges hinweisende Mahnung eingezogen. An die Stelle der Einziehung tritt bei freiwilligen Mitgliedern, die ein Amt als Notar nicht mehr ausüben, die Kündigung nach § 3 Abs. 2.

(5) Der Pensionsausschuss kann auf Antrag Beiträge bis zur Dauer eines halben Jahres stunden oder erfallene Säumniszuschläge niederschlagen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. § 6 Abs. 5 NVKG bleibt unberührt.

(6) Erlischt die Beitragspflicht im Laufe des Rechnungsjahres, so ist der Beitrag des ausgeschiedenen Mitglieds für dieses Rechnungsjahr neu festzusetzen und eine etwa geleistete Überzahlung zinslos zurückzugewähren. Ist das ausgeschiedene Mitglied verstorben, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 23

(1) Der Prozentsatz für die Beitragsbegrenzung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 NVKG wird auf 10 v.H. festgesetzt.

(2) Der Antrag auf Beitragsbegrenzung ist unter Beifügung der Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen. Erstattungen aufgrund der Neufestsetzung des Beitrages erfolgen zinslos.

(3) Nachträgliche Änderungen des Umsatzes sind der Notarversorgungskasse unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen und Nachzahlungen aufgrund der erneuten Beitragsfestsetzung erfolgen zinslos.

(4) Die Notarversorgungskasse kann die Vorlage bestandskräftiger Umsatzsteuerbescheide verlangen.

(5) Bei Sozietäten wird zur Berechnung der Beitragsbegrenzung ein gleichverteiltes Gebührenaufkommen aller Sozien angenommen.

§ 24

Eine Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Notarversorgungskasse findet nicht statt, auch wenn in diesen Zeiträumen Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat.

Vierter Abschnitt Organisation der Notarversorgungskasse

§ 25

Die Organe der Notarversorgungskasse sind der Pensionsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 26

(1) Der Pensionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Pensionsausschusses, seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

(2) Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung drei stellvertretende Mitglieder des Pensionsausschusses.

(3) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Pensionsausschusses kann jedes Mitglied der Notarversorgungskasse gewählt werden. Nicht wählbar ist, wer

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
2. als Notar vorläufig seines Amtes enthoben ist,
3. in den letzten drei Jahren in einem Disziplinarverfahren einen Verweis erhalten hat oder schwerer bestraft worden ist.

Der Präsident und der stellvertretende Präsident der Notarkammer können nicht dem Pensionsausschuss angehören.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang Stichwahl zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

§ 27

(1) Der Pensionsausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Jedes seiner Mitglieder sowie der Vorstand der Notarkammer können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(2) Der Präsident der Notarkammer oder sein Beauftragter haben das Recht, an den Sitzungen des Pensionsausschusses beratend teilzunehmen.

(3) Beschlüsse des Pensionsausschusses können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 28

Die Mitglieder des Pensionsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige Auslagen können erstattet werden.

§ 29

Die Geschäfte der Notarversorgungskasse führt der Geschäftsführer der Notarkammer nach den Weisungen des

Pensionsausschusses. Der Pensionsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Notarkammer eine abweichende Regelung treffen.

§ 30

Gegen Entscheidungen des Pensionsausschusses in Angelegenheiten der Mitgliedschaft und der Versorgung einzelner Mitglieder kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Präsident der Notarkammer, der Vorsitzende des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten der Notarkammer sowie der Vorsitzende des Pensionsausschusses mit Stimmenmehrheit.

§ 31

(1) Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Präsident der Notarkammer hat die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Pensionsausschuss mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres einzuberufen. Er hat sie ferner einzuberufen, wenn der Pensionsausschuss oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangt und hierbei den Gegenstand angibt, der verhandelt werden soll. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung verbunden werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung im amtlichen Teil der Mitteilungen der Notarkammer Koblenz oder eines an ihre Stelle tretenden Blattes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Mitgliederversammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder, die Ruhegehalt beziehen, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 32

(1) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Präsident der Notarkammer führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er kann ihn dem Vorsitzenden des Pensionsausschusses überlassen. Den Mitgliedern des Pensionsausschusses ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst. Wenn kein Mitglied, widerspricht, kann durch Zuruf abgestimmt werden. Namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es beantragen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist der weitergehende. Bei der Abstimmung über finanzielle Fragen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

(5) Beschlüsse über Leistungsbegrenzungen aufgrund § 12 Abs. 2 NVKG bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über Änderungen von Satz 1. Im übrigen bedürfen Beschlüsse

über Änderungen der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 33

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Pensionsausschusses, auch der schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefassten, werden Niederschriften aufgenommen, die vom Vorsitzenden des Pensionsausschusses zu unterzeichnen sind.

Schlussbestimmungen

§ 34

(1) Diese Satzung tritt gemeinsam mit dem Siebten Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Notarversorgungskasse vom 20. April und 12. Oktober 1996 (JBl. S. 349, MittNotKKO Teil I Nr. 4/1996, S. 84, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2012, JBl. 2013, S. 31, MittNotKKO Teil I Nr. 3-4/2012, S. 70) außer Kraft.

(3) Die Übergangsvorschriften des Art. 2 des siebten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz gelten entsprechend.

(4) Abweichend von § 5 wird Ruhegehalt für bis zum 31. Dezember 2015 eintretende Leistungsfälle vom Ersten des ersten auf den Leistungsfall folgenden Monats gewährt. Für bis zum 31. Dezember 2016 eintretende Leistungsfälle werden Leistungen vom Ersten des zweiten auf den Leistungsfall folgenden Monats ab gewährt.

(5) Freiwillige Mitglieder nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 NVKG, deren Entlassung bis zum 1. Januar 2019 erfolgt ist, zahlen einen um 50 v.H. verminderten Beitrag, wenn sie der Notarversorgungskasse mindestens fünfundzwanzig Jahre angehört und zum Zeitpunkt ihrer Entlassung das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(6) Für Ehen, die vor dem 1. Januar 2014 geschlossen wurden, gilt § 10 in seiner bisherigen Fassung.

Anlage zu § 19 Abs. 2 Satzung-NVK

Lt. Schreiben des Versicherungsmathematikers Dr. Richard Herrmann von der Heubeck AG vom 25. September 2012 werden die Beitragsprozentsätze infolge der zum 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Reform der Notarversorgungskasse Koblenz voraussichtlich nicht mehr ansteigen.

Der Berechnung des Versorgungsausgleichs können daher die in § 20 niedergelegten Beitragsprozentsätze unverändert zu Grunde gelegt werden.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2013 (3837 – 1 – 3) die Genehmigung zu vorstehender Satzung erteilt.

Koblenz, den 16. Dezember 2013

Der Präsident der
Notarkammer Koblenz

Justizrat Richard Bock

Der Vorsitzende des Pensionsausschusses der
Notarversorgungskasse Koblenz

Dr. Thomas Steinhauer

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 30. Januar 2014 (2700 - 1 - 1)

1. Nachstehend wird die Zusammensetzung
- des Präsidialrats der Finanzgerichtsbarkeit,
 - des Haupttrichterrats der Sozialgerichtsbarkeit,
 - der Hauptpersonalräte,
 - der Personalvertretungen, die gemäß § 52 Abs. 2 LPersVG Aufgaben des Hauptpersonalrats wahrnehmen, sowie
 - der Personalräte der Rechtsreferendare
- bekannt gegeben:

2. Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit

- Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts
Rüdiger O r t h ,
- Mitglieder: 1. Vorsitzender Richter
am Finanzgericht
Dr. Carl-Ulrich H i l d e s h e i m ,
2. Vizepräsidentin des Finanzgerichts
Brigitte C r a n e y - K o g e l ;

3. Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit

- Vorsitzender: Richter am Sozialgericht
Dr. Heinz-Jürgen S a t t l e r ,
Sozialgericht Trier,
- stellvertretender
Vorsitzender: Richter am Sozialgericht
Dr. Christian T r a u p e ,
Sozialgericht Koblenz,
- Mitglieder: 1. Richter am Landessozialgericht
Dr. Johannes H o l z h e u s e r ,
Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz,
2. Richter am Sozialgericht
Dr. Gerd J a h r a u s ,
Sozialgericht Speyer,
3. Richter am Sozialgericht
Dr. Bernhard S c h o l z ,
Sozialgericht Mainz;

4. Hauptpersonalrat

4.1 bei dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- Vorstand: 1. Justizbeschäftigte
Margot S c h e r e r ,
Landgericht Trier,
– Vorsitzende –,

2. Justizhauptsekretär
Udo W o s c h i t z ,
Amtsgericht Bad Kreuznach,
– stellvertretender Vorsitzender –,

3. Justizinspektor
Ulrich K l e i n ,
Amtsgericht Kusel,
– Schriftführer –,

4. Justizinspektor
Felix A s s m a n n ,
Amtsgericht Bernkastel-Kues,

5. Justizbeschäftigte
Gabriele K e ß l e r ,
Landgericht Bad Kreuznach,

6. Justizoberinspektor
Thomas S t e i n h a u e r ,
Amtsgericht Zweibrücken,

- Mitglieder: 1. Justizamtsrätin
Ingrid F e t t ,
Amtsgericht Idar-Oberstein,

2. Justizbeschäftigte
Stefanie M a r x ,
Staatsanwaltschaft Koblenz,

3. Justizbeschäftigte
Veronika N e h r b a ß ,
Amtsgericht Mainz,

4. Justizinspektor
Rudolf P ö p p e l r e i t e r ,
Amtsgericht Bitburg,

5. Justizbeschäftigter
Rolf S p u r z e m ,
Oberlandesgericht Koblenz,

6. Justizamtsrätin
Cornelia W e b e r ,
Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein,

7. Justizinspektor
Karl-Josef W i n g e n d e r ,
Amtsgericht Montabaur;

4.2 bei dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – Bereich Strafvollzug – (§ 111 LPersVG)

- Vorstand: 1. Justizamtsrat
Winfried C o n r a d ,
Justizvollzugsanstalt Koblenz,
– Vorsitzender –,
2. Regierungsbeschäftigte
Monika B i r l e n b a c h ,
Justizvollzugs- und Sicherungs-
verwahrungsanstalt Diez,
– 1. stellvertretende Vorsitzende –,

3. Amsrat
Axel S c h a u m b u r g e r ,
Justizvollzugsanstalt Zweibrücken,
– 2. stellvertretender Vorsitzender –,

Mitglieder:

1. Justizvollzugsinspektor
Michael B e c k e r ,
Justizvollzugsanstalt Wittlich,
2. Justizvollzugsinspektor
Volker M o t t a u s c h ,
Justizvollzugsanstalt Rohrbach,
3. Justizvollzugshauptsekretär
Markus S t a h l ,
Justizvollzugs- und Sicherungs-
verwahrungsanstalt Diez,
4. Justizvollzugsinspektor
Michael S c h ä f e r ,
Justizvollzugsanstalt
Frankenthal (Pfalz),
5. Justizvollzugsinspektor
Jörg J o k i s c h ,
Justizvollzugsanstalt
Frankenthal (Pfalz),
6. Justizvollzugsinspektor
Bernd R e i f e n s c h e i d t ,
Justizvollzugs- und Sicherungs-
verwahrungsanstalt Diez;

3. Justizbeschäftigte
Manuela F r e u n d ,
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz,

4. Justizbeschäftigte
Beate K a p e l l e n - V o g t ,
Verwaltungsgericht Koblenz,
5. Justizbeschäftigte
Martina S c h i n k m a n n ,
Verwaltungsgericht Koblenz,
6. Justizbeschäftigte
Monika T e s s é ,
Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße;

5.2 der Sozialgerichtsbarkeit

Vorstand:

1. Justizbeschäftigter
Jochen R ü t e r ,
Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz,
– Vorsitzender –,
2. Justizamtmann
Gerald B a m b e y ,
Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz,
– 1. stellvertretender Vorsitzender –,
3. Justizbeschäftigte
Alexandra L i e s e r ,
Sozialgericht Koblenz,
– 2. stellvertretende Vorsitzende –,

5 Bezirkspersonalrat

5.1 der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vorstand:

1. Justizhauptsekretär
Frank R i n k e r ,
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz,
– Vorsitzender –,
2. Justizbeschäftigte
Sabine L i p p e r t ,
Verwaltungsgericht Mainz,
– 1. stellvertretende Vorsitzende –,
3. Justizinspektor
Egon W o l f ,
Verwaltungsgericht Trier,
– 2. stellvertretender Vorsitzender –,

Mitglieder:

1. Justizhauptsekretär
Stefan H o f m a n n ,
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz,
2. Justizbeschäftigte
Jutta B i w e r ,
Verwaltungsgericht Trier,

Mitglieder:

1. Justizbeschäftigter
Matthias M o n z e l ,
Sozialgericht Trier,
2. Justizbeschäftigte
Ina H e l m ,
Sozialgericht Mainz,
3. Justizoberinspektorin
Claudia M u c k e r m a n n ,
Sozialgericht Trier,
4. Justizbeschäftigte
Marianne P e r s y ,
Sozialgericht Trier,
5. Justizbeschäftigte
Lydia L o o s o ,
Sozialgericht Trier,
6. Justizbeschäftigte
Christine F e l t e n ,
Sozialgericht Trier;

5.3 der Arbeitsgerichtsbarkeit

- Vorstand:
1. Justizamtsrätin
Gudrun B e r t r a m ,
Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz,
– Vorsitzende –,
 2. Justizbeschäftigte
Sandra J u n g n i c k e l ,
Arbeitsgericht Mainz,
– stellvertretende Vorsitzende –,

- Mitglieder:
1. Justizamtmann
Uwe K r u s e ,
Arbeitsgericht Koblenz,
 2. Justizbeschäftigte
Désirée K a r a u ,
Arbeitsgericht Koblenz,
 3. Justizbeschäftigte
Birgit G e i b e l ,
Arbeitsgericht Kaiserslautern,
 4. Justizbeschäftigte
Klaudia P a n t e a ,
Arbeitsgericht Mainz
– Auswärtige Kammern
Bad Kreuznach –,
 5. Justizbeschäftigte
Ulrike B o r s d o r f ,
Arbeitsgericht
Ludwigshafen am Rhein,
 6. Justizbeschäftigte
Ines S c h l i e k e r ,
Arbeitsgericht
Ludwigshafen am Rhein
– Auswärtige Kammern
Landau in der Pfalz –,
 7. Justizbeschäftigte
Carmen H e d r i c h ,
Arbeitsgericht Mainz
– Auswärtige Kammern
Bad Kreuznach –;

6 Personalrat der Finanzgerichtsbarkeit

Justizinspektorin
Andrea N e h r - H e r d e l ,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz;

7 Gesamtpersonalrat bei dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

- Vorstand:
1. Tarifbeschäftigte
Britta M ö l l e r - L a b o h m ,
Landesuntersuchungsamt
Koblenz,
– Vorsitzende –,

2. Weinbaurat
Markus S c h m e l z e r ,
Institut für Lebensmittelchemie
und Arzneimittelprüfung, Mainz,
– 1. stellvertretender Vorsitzender –,
3. Tarifbeschäftigter
Konrad R u f f ,
Gesundheitsfachschulen,
Schulzweig MTA, Trier,
– 2. stellvertretender Vorsitzender –,

- Mitglieder:
1. Tarifbeschäftigter
Stefan A m s t u t z ,
Institut für Lebensmittel
tierischer Herkunft, Koblenz,
 2. Tarifbeschäftigter
Daniel S c h u m a c h e r ,
Gemeinsame Verwaltung,
Standort Trier,
 3. Tarifbeschäftigte
Gunda A n d r e j ,
Institut für Lebensmittelchemie,
Speyer,
 4. Tarifbeschäftigte
Nadine H o l z ,
Institut für Lebensmittelchemie
und Arzneimittelprüfung, Mainz,
 5. Tarifbeschäftigte
Claudia W a h l ,
Institut für Lebensmittelchemie,
Speyer,
 6. Tarifbeschäftigte
Isabel M a r l o t h ,
Institut für Lebensmittelchemie,
Koblenz;

8 Personalrat der Deutschen Richterakademie, Tagungsstätte Trier

Justizbeschäftigte
Katja P l e i n - F ü s s e l ,
– Vorsitzende –,

Justizbeschäftigter
Dennis S p i e l e s ,
– stellvertretender Vorsitzender –,

Justizbeschäftigte
Sonja K u g e l ;

9 Personalrat der Rechtsreferendare

9.1 im Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

ist ein Personalrat der Rechtsreferendare zzt. nicht gewählt.

9.2 im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

ist ein Personalrat der Rechtsreferendare zzt. nicht gewählt.

- 10 Die Nummern 6, 7 und 8 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. August 2009 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 106 –, Nr. 2.3 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2010 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 132 –, die Nummern 4 und 5 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Juli 2011 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 76 –, sowie die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. November 2012 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 460 – sind damit gegenstandslos.

Rechtsprechung *)

StPO § 460

Entscheidungen nach § 460 StPO ergehen von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde (und nicht als Vollstreckungsbehörde). Werden solche Entscheidungen nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde erlassen, ist diese gemäß § 462 Abs. 2 Satz 1 StPO zu hören.

Beschl. d. Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Dezember 2013
– 2 Ws 706/13 –

Aus den Gründen:

(...)

II.

Das gemäß §§ 460, 462 Abs. 3 Satz 1 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel hat einen jedenfalls vorläufigen Erfolg. Es führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an die ... Strafkammer des Landgerichts ... zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der sofortigen Beschwerde.

Die angefochtene nachträgliche Gesamtstrafenbildung ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

Eine Entscheidung nach § 460 StPO ergeht von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde und nicht als Vollstreckungsbehörde (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., § 460 Rn. 22; KK-Appl, StPO, 6. Aufl., § 460 Rn. 31, § 462 Rn. 3). Wird sie nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde erlassen, so ist diese gemäß § 462 Abs. 2 Satz 1 StPO zu hören (Meyer-Goßner a.a.O. § 462 Rn. 2; KK-Appl a.a.O. § 462 Rn. 3).

Nach dem dargelegten Verfahrensgang erfolgte die Entscheidung hier weder auf Antrag des Verurteilten – dieser hatte die Staatsanwaltschaft vielmehr gebeten, ihrerseits einen Antrag auf nachträgliche Gesamtstrafenbildung zu stellen – noch von Amts wegen. Da der Antrag durch den Rechtspfleger gestellt wurde, erfolgte sie auch nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde. Denn von den Geschäften der Staatsanwaltschaft sind dem Rechtspfleger im Strafverfahren lediglich die in § 31 Abs. 1 RPflG genannten – hier nicht gegebenen – und die der Vollstreckungsbehörde zugewiesenen Geschäfte übertragen (§ 31 Abs. 2 RPflG). Der als Vollstreckungsdezernent tätige Staatsanwalt hat die Sache am 26. September 2013 lediglich zur Entscheidung über den bereits durch den Rechtspfleger als

Vertreter der Vollstreckungsbehörde gestellten Antrag an die Strafkammer zurückgeleitet, ohne etwa eigene sachliche Erwägungen als Vertreter der Strafverfolgungsbehörde angestellt zu haben.

Selbst wenn die Entscheidung der Strafkammer mangels Antrags eines dazu Berechtigten als von Amts wegen ergangen zu behandeln wäre, läge ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor, weil die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde entgegen § 462 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht angehört worden ist.

Der aufgezeigte Verfahrensmangel rechtfertigt es, dass der Senat entgegen § 309 Abs. 2 StPO nicht selbst in der Sache entscheidet, sondern die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an die Strafkammer zurückverweist. Anderenfalls würde dem Beschwerdeführer eine Instanz genommen (stg. Rspr. des OLG Koblenz, vgl. z.B. Beschlüsse vom 20.06.2002 – 1 Ws 459/02 –, vom 12.06.2012 – 2 Ws 150, 151 – und vom 02.09.2013 – 2 Ws 549/13). (...)

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

*) Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am AG Bingen am Rhein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG Kaiserslautern
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Kusel
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am VG Trier
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am SG Speyer
Die Stellen sollen mit Versetzungsbewerberinnen oder Versetzungsbewerbern besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am SG Mainz

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2014“ wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

a) im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz – weitere Stellen –:

- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat
- 2,75 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsträtinnen oder Justizamtsräte
- 5,75 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtfrauen oder Justizamt männer
- 13,75 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren

Die im Justizblatt Nummer 12 vom 16. Dezember 2013 (S. 156 und 157) erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehenden weiteren Stellen ergänzt. Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

b) bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

- 1 Stelle der BesGr. A 9 + Az für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Waldfishbach-Burgalben

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt der StA Trier
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der StA Kaiserslautern
- 1 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des SG Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der StA Koblenz

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.
